

## **Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Greifswald**

Vom 25.10.2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung:

### **Artikel 1**

Die Grundordnung der Universität Greifswald vom 23. März 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2022 (hochschulöffentlich bekanntgemacht am 19.07.2022), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Für Hochschullehrer\*innen, die nach einem gemeinsamen Berufungsverfahren zwecks Wahrnehmung von Aufgaben an einer außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung beurlaubt werden, gilt Satz 1 nicht.“

2. Der § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mehrheitswahlen werden durchgeführt, wenn eine Wähler\*innengruppe nur einen Wahlvorschlag einreicht.“

3. Dem § 13 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Durch Satzung kann vorgesehen werden, dass Gremien und sonstige Stellen der Universität in Form einer Videokonferenz tagen oder einzelne Mitglieder elektronisch zugeschaltet werden. Dabei muss gewährleistet werden, dass die jeweils geltenden Regeln, etwa der Grundsatz der Hochschulöffentlichkeit von Senat und Fakultätsräten oder das Prinzip der Geheimheit von Wahlen sowie die Erfordernisse des Datenschutzes, beachtet werden.“

4. In § 14 Absatz 5 Satz 1 wird „§ 84 Absatz 4“ geändert zu „§ 84 Absatz 5“.

5. Der § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Institut zugeordnet sind alle Mitglieder der Universität, zu deren Dienstaufgaben maßgeblich die Mitwirkung an der Erfüllung der von dem Institut zu erfüllenden Aufgaben gehört. Wenn es nach der Eigenart des Instituts geboten ist, kann das Rektorat eine hiervon abweichende Regelung treffen. Über Zweifelsfragen bei der Mitgliedschaft entscheidet das Rektorat. Entscheidungen nach den Sätzen

2 und 3 erfolgen nach Anhörung der Beteiligten und der Leitungen der beteiligten Fakultäten. Ist ein Mitglied der Universität mehreren Instituten zugeordnet, darf es an der Willensbildung aller dieser Institute mitwirken.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des engeren Senats vom 19.10.2022 und des Beschlusses des erweiterten Senats der Universität Greifswald vom 19.10.2022 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20.04.2023.

Greifswald, den 25.10.2022

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.04.2023.